

Auskunft:

Mag.^a Angelina Hämmerle

T +43 5574 511 21131

Zahl: Ia-512.03-110

Bregenz, am 28.03.2017

Betreff: Verordnung über das Halten von Kampfhunden
Anwendung auf Hunde aus Kreuzungen - Auslegung des § 2 lit b
Anlage: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bestimmung des § 2 lit a der Verordnung über das Halten von Kampfhunden zählt jene Hunderassen und Kreuzungen auf, die als Kampfhunde (auch: Listenhunde) im Sinne der Verordnung gelten.

Gemäß § 2 lit b der Verordnung gelten auch „Hunde aus Kreuzungen unter den in lit. a genannten Rassen und Kreuzungen“ als Kampfhunde bzw. Listenhunde.

Aufgrund mehrfacher Anfragen und Diskussionen zur Frage, ob die Bestimmung des § 2 lit b der Verordnung über das Halten von Kampfhunden auch auf Hunde aus Kreuzungen zwischen einem Listenhund und einem Nicht-Listenhund anwendbar ist, teilen wir Ihnen nach neuerlicher Prüfung Folgendes mit:

Die Wortfolge „und Kreuzungen“ in § 2 lit b der Verordnung bezieht sich unseres Erachtens auf die Wortfolge aus § 2 lit a „sowie der Kreuzungen Bandog und Pitbullterrier“. Daher gelten nur Hunde aus Kreuzungen unter den in lit. a genannten Hunderassen und der dort erwähnten Kreuzungen zwischen Bandog und Pitbullterrier als Listenhunde.

Hunde, bei denen nur das Vatertier oder nur das Muttertier als Listenhund gilt, gelten nicht als Listenhunde im Sinne des § 2 lit b der Verordnung und unterliegen somit nicht der Bewilligungspflicht nach § 4 Landes-Sicherheitsgesetz (L-SiG).

In Fällen der Tierhaltung, die nicht der Bewilligungspflicht nach § 4 L-SiG unterliegen, kann die Behörde zur Vermeidung von Gefahren, für die Unversehrtheit von Sachen oder von unzumutbaren Belästigungen durch Tiere dem Tierhalter mit Bescheid angemessene Maßnahmen auftragen (§ 5 Abs 1 L-SiG).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Gernot Längle

Ergeht an:

ZV Gemeinden per E-Mail

E-Mail:

Nachrichtlich an:

Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb)

Intern